Ausfertigung

Amtsgericht München

Abteilung für Familiensachen 5

Az.: 527 F 2587/14



07. Mai 2014

RAe Dr. Schröck und Miller

In der Familiensache

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

- Antragsgegner -

wegen Kindesunterhalt

ergeht durch das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht Bogusch am 30.04.2014 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30.04.2014 folgender

Teilbeschluss

- Der Antragsgegner wird verpflichtet, dem Antragssteller Auskunft zu erteilen über den Bestand und Wert seines Vermögens zum 20.12.13.
- Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Tatbestand:

Beim Antragssteller handelt es sich um den minderjährigen Sohn des Antragsgegners, der bei der Mutter lebt.

Der Antragsgegner zahlt derzeit laufenden monatlichen Kindesunterhalt in Höhe des Mindestunterhaltes.

In den Jahren zuvor hatte er bis 2013 jeweils höhere Beträge bezahlt.

Der Antragsgegner ist Inhaber einer Firma, aus der er seit mehreren Jahren keine Einkünfte bezieht.

Der Antragssteller ist der Ansicht, daß der Antragsgegner Auskunft auch über sein Vermögen schuldet.

Er beantragt: Der Antragsgegner wird verpflichtet, dem Antragssteller Auskunft zu erteilen über den Bestand und Wert seines Vermögens zum 30.11.13.

Der Antragsgegner beantragt Antragsabweisung.

Der Antragsgegner ist der Ansicht, die Höhe des Vermögens und die Frage der Vermögensverwertung könne nur eine Rolle spielen, wenn es an der Leistungsfähigkeit zum Mindestunterhalt fehle. Nachdem hier aber Mindestunterhalt bezahlt werde, käme eine Vermögensverwertung nicht in Betracht und es sei deshalb auch keine Auskunft geschuldet.

Im übrigen und hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten Bezug genommen.

Gründe:

Der Antrag ist zulässig und in der Auskunftsstufe begründet.

Der Antragsgegner schuldet nach § 1605 Abs.1 BGB Auskunft über seine Einkünfte und sein Vermögen, soweit dies zur Feststellung der Unterhaltspflicht erforderlich ist. Dabei liegt eine Auskunftspflicht nur dann nicht vor, wenn es ausgeschlossen ist, daß sich aus der (Vermögens-) auskunft ein (weitergehender) Unterhaltsanspruch ergibt.

Dies ist hier nicht der Fall, auch wenn der Mindestunterhalt bezahlt wird. Richtigerweise ist bei einer Beurteilung des Bedarfs eines minderjährigen Kindes von der Lebensstellung des Barunterhaltspflichtigen auszugehen. Allerdings ergibt sich diese Lebensstellung nicht zwingend ausschließlich aus den Einkünften, sondern gerade in einem Fall, in dem der Unterhaltspflichtige zumindest teilweise von seinem Vermögen lebt, auch aus dem vorhandenen Vermögen. Eine Ent-

scheidung hierüber kann nur unter Berücksichtigung aller Umstände nach erteilter Auskunft erfolgen.

Stichtag für die Vermögensauskunft ist der Zugang des Aufforderungsschreibens vom 18.12.13 (Palandt, § 1605 RN 9).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder wenn das Gericht des ersten Rechtszugs die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem

Amtsgericht München Pacellistraße 5 80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses. Kann die Zustellung an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt.

Alle Beteiligten müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Beschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht in Unterhaltssachen für Beteiligte, die durch das Jugendamt als Beistand, Vormund oder Ergänzungspfleger vertreten sind.

Soweit sich der Beschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Beschwerdeschrift von ihm oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Der Beschwerdeführer hat zur Begründung der Beschwerde einen bestimmten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen.

Die Begründung ist bei dem Beschwerdegericht, dem

Oberlandesgericht München Prielmayerstr. 5 80335 München

einzureichen.

Die Frist zur Begründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

gez.

Bogusch Richterin am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG): Verkündung am 30.04.2014.

gez.

Siebert T., JSekr'in Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

München, 30,04.2014

Siebert T., JSekr'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle